

Bauhof

Datum	Drucksache Nr.:
16.01.2024	XI/5-2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	22.01.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2024	

## **2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Usingen und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen sowie 4. Änderung der Entgeltordnung für den Naturfriedhof“**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzungen zur 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Usingen und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen sowie zur 4. Änderung der Entgeltordnung für den Naturfriedhof werden gemäß Anlage beschlossen.

### **Sachdarstellung:**

Seit der letzten Änderung in der Friedhofsordnung der Stadt Usingen sind hauptsächlich drei Dinge Thema geworden, die es gilt in der Friedhofsordnung der Stadt Usingen aufzunehmen bzw. abzuändern.

Zum Einen besteht seit langem der Wunsch der muslimischen Gemeinde auch sarglose Bestattungen zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist ein neuer Abschnitt in die Friedhofsordnung aufgenommen worden, da das Muslimische Grabfeld auf dem Usinger Friedhof bislang noch nicht in der Satzung aufgenommen war.

Ein weiteres Anliegen war, dass wir die Gebühren für die Urnenbestattungen splitten in 1. das Ausheben des Grabes und 2. Schließen des Grabes. Hintergrund ist, dass die meisten Bestattungsunternehmen bei Urnenbeisetzungen die Grabstätte selbst wieder verschließen und diese Arbeiten nicht von unserem Friedhofspersonal ausgeübt wird. Durch das Festlegen einer Gebühr für Öffnen und Schließen konnte dann das Schließen natürlich nicht vom Bestattungsunternehmen berechnet werden. Somit haben wir eine weitere Gebühr für das Schließen nach Urnenbeisetzungen mit in die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen aufgenommen. Dies ist auch die einzige Änderung in der Gebührenordnung und der Entgeltordnung für den Naturfriedhof. Die Ursprungsgebühr soll für das Ausheben aufrechterhalten werden, da wir auf den Friedhöfen immer noch ein Defizit haben und die Kosten für Personal und Material gestiegen sind.

Als dritter Punkt ist ein ganz großes Thema die Gestaltung der Grabstätten am Sternenkinderbaum. Hier können Familien ihr totgeborenes oder vor der 24. Schwangerschaftswoche entbundenes Kind sowie Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten beerdigen. Für die Grabstätte selbst wird kein Nutzungsrecht überlassen und keine Gebühr erhoben, nur für die Beisetzung selbst.

Die kleinen Grabstätten erhalten wie die pflegefreien Urneneinzelgrabstätten eine Grabplatte mit einem Maß von 40 x 40 cm, die erdbündig eingelassen ist. Die Friedhofsverwaltung kümmert sich um die Pflege der Grabstätten (Mähen, Laub). Aus diesem Grund war hier auch die Regelung bislang, dass die Grabstätten wie pflegefreie Grabstätten zu behandeln sind, d. h. keinerlei Ablagen gestattet waren. Um den Familien die Möglichkeit zu geben, bei der Trauerbewältigung evtl. auch mit kleinen Geschwisterkindern, etwas ans Grab bringen zu können, möchten wir am Sternenkinderbaum einen zentralen Platz einrichten, an dem die Familien für ihre Kinder etwas ablegen können. Dafür soll an der Stele des Sternenkinderbaumes eine größere Platte auch erdbündig eingelassen werden, die dann als Ablagefläche für die kleinen Geschenke dient. Somit bleiben die Grabplatten selbst frei, sodass jederzeit auch die Namen gelesen werden können und die Pflege rundherum auch reibungslos erfolgen kann.

Es wird gebeten, die Änderungssatzungen wie in der Anlage zu beschließen. Für eine bessere Übersicht sind als weitere Anlagen die vollständigen Satzungen beigefügt, in denen alle Änderungen rot markiert sind.

**Haushaltsrechtlich geprüft:**

Sebastian Knull  
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard  
Bürgermeister

Dirk Schimmelfennig  
Amtsleitung Bauhof